

# **Statuten des Vereins „Unitarisch-universalistisches Forum, Verein zur Förderung des religiösen Humanismus“.**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unitarisch-universalistisches Forum, Verein zur Förderung des religiösen Humanismus“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Sektionen können nach Maßgabe entsprechender Vorstandsbeschlüsse durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gebildet und aufgelöst werden.

## **§ 2 Vereinsziel**

Der Verein, der keinerlei materiellen oder finanziellen Gewinn erstrebt, zielt auf:

- a) die Förderung des religiösen Humanismus in Österreich und weltweit, damit verbunden
- b) die Förderung des Dialogs zwischen Angehörigen verschiedener Religionen und Konfessionslosen und
- c) die Propagierung des Konzepts universeller und umfassender Menschenrechte sowie
- d) das Studium von und die Information über unitarischen Universalismus und seine unitarischen und universalistischen Vorläufer sowie vergleichbarer Strömungen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Ideelle Mittel sind:
  - a) Abhaltung von Seminaren, Workshops und Tagungen.
  - b) Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen.
  - c) Herausgabe von Druckschriften und der Betrieb elektronischer Medien.
  - d) Einrichtung von Bibliotheken, Videotheken, Audiotheken und anderer geeigneter Sammlungen.
  - e) Abgabe von Stellungnahmen zum Tagesgeschehen.
  - f) Errichtung und Betrieb von Schüler-, Lehrlings-, Studenten- und Flüchtlingsheimen.
  - g) Betrieb von Veranstaltungsorten.
  - h) Kooperation mit Einzelpersonen und Organisationen, welche idente und ähnliche Ziele verfolgen.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen.
  - c) Leihgebühren, Miteinnahmen und Unkostenbeiträge.
  - d) Förderungen, Subventionen, Sponsoring.
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, assoziierte und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die Hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Assoziierte Mitglieder sind Personen, welche grundsätzliches Interesse an Aspekten der Vereinsziele und – tätigkeiten haben.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen werden.

Juristische Personen können nicht ordentliche Mitglieder werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich.

(3) Assoziierte Mitglieder können von jedem Vorstandsmitglied aufgenommen werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

(5) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit dem Ersten jeden Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen mit den Vereinszielen unvereinbaren Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit 7/10-Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Assoziierte Mitglieder sind nach Maßgabe entsprechender Vorstandsbeschlüsse hiezu berechtigt.

(2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und assoziierten Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung – die Mitgliederversammlung i.S. des Vereinsgesetzes – (§§9 und 10), der Vorstand – das Leitungsorgan i.S. des Vereinsgesetzes – (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15). Die Bezeichnungen der organschaftlichen Vertreter sind Geschlechtsspezifisch zu verwenden.

## **§ 9 Die Generalversammlung**

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet zwischen dem 24. und dem 27. Monat nach dem Termin der jeweils letzten ordentlichen Generalversammlung statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes Mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, der ordentlichen Generalversammlung oder auf Schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder statt. In mit finanziellen Angelegenheiten verbundenen Fällen können auch Die Rechnungsprüfer die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung Verlangen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin Schriftlich einzuladen, wobei mit Einverständnis der einzelnen Mitglieder diese ersatzweise bei technischer Möglichkeit auf elektronischem Weg eingeladen werden können. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Tagesordnung kann, wenn keiner der Stimmberechtigten Einspruch erhebt, während der Sitzung erweitert werden, und muss Jedenfalls auf Verlangen von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten zu Sitzungsbeginn erweitert werden.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen, der im Rahmen der technischen Möglichkeiten für deren unverzügliche Übermittlung an die stimmberechtigten Mitglieder zu sorgen hat; zu diesen Anträgen sind Gegen-, Zusatz- und Änderungsanträge jederzeit einreichbar. Die Zulassung neuer Anträge während der Generalversammlung ist durch jeweiligen Beschluss mit 6/10-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zulässig.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder, assoziierte Mitglieder nur auf Einladung durch den Vorstand, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten Vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jeder Person nu eine Stimme übertragen werden kann.

(7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder – eingerechnet der Stimmübertragungen nach Absatz 6 – beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 40 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins Geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 7/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, ansonsten ein von der Generalversammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des

- Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
  - f) Verleihung (2/3-Mehrheit) und Aberkennung (7/10-Mehrheit) der Ehrenmitgliedschaft;
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins mit 7/10-Mehrheit;
  - h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Generalversammlung inklusive Wahlordnung mit 6/10-Mehrheit;
  - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen bzw. die hierzu eingebrachten Anträge.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) ggf. dem Obmann und seinem Stellvertreter,
- b) ggf. dem Schriftführer,
- c) ggf. dem Kassier,
- d) ggf. bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle mit 2/3-Mehrheit der verbleibenden Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist; wird diese nicht erteilt, verliert die betreffende Person ihre Vorstandsmitgliedschaft und ist bis zu einer Vorstandswahl durch die Generalversammlung nicht mehr in den Vorstand kooptierbar. Diese Bestimmung ist auch für Vakanzen von Vorstandsfunktionen durch unterbliebene Wahl durch die Generalversammlung anwendbar, wobei von der jeweils nächsten Generalversammlung in Einzelabstimmung nicht gewählte Bewerber nicht kooptierbar sind. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes Mitglied berechtigt, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht dem Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter Schriftlich, elektronisch oder mündlich binnen mindestens fünf Tagen einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorbehaltlich anderer Regelungen mit Einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch Dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem hierfür zu wählendem Vorstandsmitglied.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne

seiner Mitglieder entheben.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers, spätestens aber nach 20 Tagen wirksam.

### **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die Vertretung des Vereines nach außen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe der Statuten;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes mit 6/10-Mehrheit seiner Mitglieder;
- h) Errichtung von Arbeitsgruppen und Sektionen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Obmann spricht für den Verein nach außen und wird hiebei von seinem Stellvertreter unterstützt bzw. vertreten. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.

(3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(6) Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt ihn sein Stellvertreter. Im Falle der Nichtwahl des Kassiers werden dessen Agenden vom Schriftführer betreut; umgekehrt gilt selbiges. Wurden weder Kassier noch Schriftführer bestellt, werden deren Aufgaben vom Obmann und seinem Stellvertreter gemeinsam erledigt.

### **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3,8,9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

### **§ 15 Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 12 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 10 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, nachdem sie sich nach bestem Wissen und Gewissen von dessen Unbefangenheit in der strittigen Angelegenheit überzeugt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 7/10-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator (Abwickler) zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

(3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung ehestbaldig nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.